

Satzung der Aquarienf Freunde Kempten e.V

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Aquarienf Freunde Kempten e.V.“ und hat seinen Sitz in Kempten/Allgäu. Der Verein ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Kempten unter der Nr. 223 im Vereinsregister eingetragen.

Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt am Wohnort des/der 1. Vorsitzenden.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

2.1 Zweck:

- 2.1.1 Das Interesse Erwachsener und Jugendlicher an der Aquaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen
- 2.1.2 Die Förderung der artgerechten Haltung der im Aquarium lebenden Tiere und Pflanzen

2.2 Aufgabe:

- 2.2.1 Abhaltung von Vereinsabenden zur Weiterbildung der Mitglieder auf den Gebieten der Aquaristik
- 2.2.2 Abhaltung von Fisch- und Pflanzenbörsen entsprechend der Börsenordnung des VDA
- 2.2.3 Die fachliche Beratung der Mitglieder beim Erwerb der Tiere und Hilfestellung beim Einrichten der Aquarien sowie Beratung bei der Nachzucht von Tieren, um möglichst Wildfänge zu vermeiden
- 2.2.4 Pflege von Kontakten zu anderen gleichgesinnten Vereinen und zum „Verband Deutscher Vereine für Aquarien und Terrarienkunde e.V.“ (VDA)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mittelverwendung

- 3.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, welche nicht dem Zweck des Vereins dienen oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden

§4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

- 4.1 Als ordentliches Mitglied kann jede Person aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem/der Bewerber/in mitgeteilt
- 4.3 Das Mitglied hat den festgelegten Vereinsbeitrag zu entrichten, sofern er nicht von der Beitragspflicht befreit wurde
- 4.4 Die Mitglieder haben das Recht an Versammlungen und Ausflügen teilzunehmen. Die vorhandenen Bücher und Zeitschriften zu nutzen
- 4.5 Sie haben einen Sitz und eine Stimme bei allen Versammlungen und bei den Wahlen in der Hauptversammlung
- 4.6 Sie haben die Pflicht, die Satzung einzuhalten und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Durch den Tod des Mitglieds
- 5.2 Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres bei der Vorstandschaft und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres
- 5.3 Wegen Beitragsrückstand. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug, so kann die Vorstandschaft unter Hinweis der Kündigung eine angemessene Frist zur Beitragszahlung setzen und nach erfolgloser Mahnung die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich aussprechen. Ein Verzug tritt automatisch ein, wenn der Beitrag laut §6 nicht zum Fälligkeitstermin auf dem Vereinskonto ist
- 5.4 Durch Ausschluss. Die Vorstandschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:
 - eine ehrenrührige Handlung begangen hat
 - das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat
 - den Interessen, Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt
- 5.5 bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Beitrags- und Gebührenrückerstattung und auf Mittel und Vermögen des Vereins

§6 Beitrag

- 6.1 Der Verein erhebt einen Beitrag, der zum 01.01. jeden Jahres fällig ist. Die Abbuchung erfolgt im Vormonat. Die Höhe des Beitrages kann nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss in der Jahreshauptversammlung festgelegt werden
- 6.2 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die bei der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden
- 6.3 Personen unter 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten bezahlen die Hälfte des Beitrags. Ein Nachweis muss ab dem 18. Jahr erbracht werden
- 6.4 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Der Verein leistet die

Verbandsbeiträge
6.5 außergewöhnliche Härtefälle können durch Beschluss der Vorstandschaft vom Beitrag befreit werden.

§7 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die erweiterte Vorstandschaft
3. die Versammlung

Der 1. und 2. Vorsitzende ist nach außen jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Nach innen wird die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§8 Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer (-in)
- Schatzmeister (-in)

§9 Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

zusätzlich 3 Beisitzern, die von der Vorstandschaft ernannt werden.

Die Beisitzer können zusätzliche Aufgaben, wie die Betreuung der Aquarien, Börsenaufsicht und dgl. übernehmen.

- 9.1 Die Vorstandschaft wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt
- 9.2 Die Mitglieder bleiben jedoch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit vorzeitig aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der laufenden Wahlperiode
- 9.3 Die Vorstandschaft wird, wenn nicht mehr als ein Vorschlag eingeht, per Akklamation gewählt. Im anderen Fall oder auf Antrag muss die Wahl schriftlich erfolgen

§10 Leitung des Vereins:

- 10.1 Im Verhältnis nach innen obliegt der Vorstandschaft die gesamte Leitung des Vereins. Sie erledigt Ankäufe, bestimmt die Tagesordnung für die Versammlung, legt den letzten Rechenschaftsbericht und Kostenvoranschläge vor, organisiert Infoveranstaltungen und Ausflüge
- 10.2 Die finanziellen Angelegenheiten unterliegen, nach Anweisung der Vorstandschaft, dem Schatzmeister. Er/Sie sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und leitet die Mahnung für Zahlungssäumige ein. Er/Sie lässt kein Negativ-Saldo des Vereins-Kontos zu

§11 ehrenamtliche Tätigkeiten:

sämtliche Ämter und Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Über die Erstattung von Spesen oder Barauslagen entscheidet die Vorstandschaft

§12 Sitzungen der Vorstandschaft

- 12.1 Die Vorstandschaft versammelt sich, je nach Anfall der Themen, einige Male im Jahr
- 12.2 Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlangt geheime Abstimmung
- 12.3 Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, abgezeichnet

§13 Der Ablauf der Jahreshauptversammlung wird wie folgt festgelegt:

1. Jahresbericht der Vorstandschaft
 2. Kassenbericht
 3. Evtl. Satzungsänderungen
 4. Entlastung der Vorstandschaft
 5. Alle drei Jahre Neuwahl der gesamten Vorstandschaft und Ernennung von zwei Rechnungsprüfern.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes
-
- 13.1 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung hat mindestens zwei Wochen davor schriftlich zu erfolgen
 - 13.2 Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder und Minderjährige – haben eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig
 - 13.3 Der Schriftführer hat über die Versammlung ein Protokoll zu erstellen, welches vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unterzeichnet wird

13.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Jahreshauptversammlung dem 1. Vorstand, im Verhinderungsfall dem 2. Vorstand bekanntgegeben werden

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung oder einer anderen außerordentlichen Versammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

§15 außerordentliche Haupt- oder Jahreshauptversammlung

Die Vorstandschaft hat die Pflicht, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder eine der beiden oben angeführten Versammlungen einzuberufen.

§16 Ehrenmitgliedschaft

- 16.1 Mitglieder, welche sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden
- 16.2 Jedes Mitglied hat das Recht, solche Mitglieder der Vorstandschaft zu benennen
- 16.3 Die Vorstandschaft fasst darüber Beschluss. Bei positiver Entscheidung, wird das Mitglied an der nächsten Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins ist einzuleiten, wenn es durch den Gesamtvorstand oder von 2/3 aller Mitglieder beantragt wird
- 17.2 Die Auflösung des Vereins wird in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung von 3/4 der abgegebenen Stimmen, der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen
- 17.3 Die Einladung zu oben aufgeführten Versammlung hat ebenfalls mindestens zwei Wochen davor schriftlich zu erfolgen
- 17.4 Der gefasste Beschluss wird ebenfalls vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unterzeichnet
- 17.5 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereins-Vermögen an die „Zuflucht für Tiere e.V.“ Kempten/Allg. Das Vermögen ist dann ausschließlich für die Betreuung der dort abgegebenen Tiere zu verwenden

Satzung geändert am: _____

1. Vorstand
Siegfried Eichler